

18/SN-188/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
 Dr-Karl-Renner-Ring 3
 1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

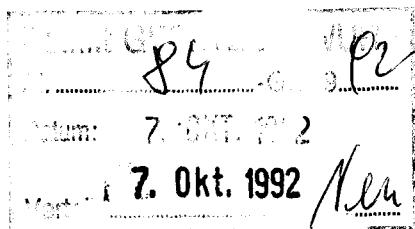
A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

- AR-ZB-1311



H. Ottewanger

Durchwahl. 2265

FAX

Datum

2.10.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
 hinsichtlich der Regelungen über die
 Säumnisbeschwerde geändert wird
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
 Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
 Information.

Der Präsident:



Der Direktor:

ia

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
(0222) 501 65

Ihr Zeichen
601.457/2-
V/1/92

Unser Zeichen
AR/Pa/B/1311

Durchwahl 2265
FAX 2230

Datum
23.9.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen.

zu § 27 Abs.2 wird jedoch angeregt:

Sollte das in dieser Bestimmung angesprochene Nachprüfungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz nicht in die in Aussicht genommene Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden, wodurch die gegenständliche Regelung ohnedies obsolet werden würde, wäre folgende Ergänzung anzubringen:
"Abs.1 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

Der Präsident:



Der Direktor:
iv

